



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Bundesamt für Landwirtschaft BLW**  
Ländliche Entwicklung

**Johnny Fleury, Michael Niggli, Lisa Landert, Philip Schlegel, 18.05.2021**

---

# **Wegleitung zur Rückerstattung von Finanzhilfen der SVV und SBMV**

## **Ausgabe 2021**

---

Aktenzeichen: BLW-421.01-2398/31

Gültig ab 1. Januar 2021



BLW-D-023F3401/3

## Inhaltverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Gültigkeitsbereich</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Gründe für Rückerstattungen</b> .....	<b>3</b>
3.1	Rückerstattung bei Missachten der Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht .....	3
	3.1.1 Meliorierte Flächen und geschaffene Biotope .....	3
	3.1.2 Bauten Maschinen und Anlagen .....	3
3.2	Rückerstattung bei Missachten des Zweckentfremdungsverbotes .....	4
	3.2.1 Definierte Zweckentfremdungen .....	4
	3.2.2 Bewilligung von Zweckentfremdungen .....	4
	3.2.3 Grundsätze zur Berechnungsmethode bei Zweckentfremdungen .....	5
3.3	Rückerstattung bei Missachten des Zerstückelungsverbotes .....	5
3.4	Wiederruf und Rückerstattung von Finanzhilfen aus anderen Gründen .....	6
	3.4.1 Gewinnbringende Veräußerung .....	6
	3.4.2 Andere Gründe .....	7
<b>4</b>	<b>Behandlung von Härtefällen</b> .....	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>Verjährungsfristen</b> .....	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Vorgehen und Zuständigkeiten</b> .....	<b>8</b>
	<b>Anhang: Berechnungsbeispiele für besondere Strukturverbesserungsmassnahmen</b> .....	<b>10</b>

## 1 Einleitung

Diese Wegleitung hat zum Ziel, zu erläutern, wie die Kantone die Rückerstattung von Finanzhilfen des Bundes berechnen sollen. Es wird zudem über die Gründe informiert, welche zu einer Bewilligung von Zweckentfremdungen und Zerstückelungen führen können.

Die Wegleitung zur «Rückforderung von landwirtschaftlichen Finanzhilfen» der Schweizerische Vereinigung für ländliche Entwicklung *suisse melio* (Ausgabe 2014) ist für die Finanzhilfen des Bundes nicht mehr anwendbar.

## 2 Gültigkeitsbereich

Diese Wegleitung gilt nur für Finanzhilfen des Bundes, die im Rahmen der Strukturverbesserungsverordnung (SVV; SR 913.1) und der Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV; SR 914.11) gewährt wurden. Diese beiden Verordnungen regeln die Vollzugsbestimmungen des 4. Titels (soziale Begleitmassnahmen) und des 5. Titels (Strukturverbesserungen) des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1).

Die Bestimmungen des LwG gehen den Regelungen des Subventionsgesetzes (SuG; SR 616.1) vor.

## 3 Gründe für Rückerstattungen

### 3.1 Rückerstattung bei Missachten der Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht

Grundsätzlich gilt die Unterhaltungspflicht und Bewirtschaftungspflicht unbefristet. Sie endet jedoch mit einer Bewilligung zur Zweckentfremdung, zur Aufgabe einer bestimmungsgemässen Nutzung oder nach der Rückzahlung des Darlehens bei einem reinen Investitionskreditfall.

#### 3.1.1 Meliorierte Flächen und geschaffene Biotope

Landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche in eine mit Bundesbeiträgen unterstützte Strukturverbesserung einbezogen worden sind, müssen nachhaltig bewirtschaftet werden (Art. 103 Abs. 1 LwG). Sie unterliegen der Duldungspflicht nach Art. 165b LwG (Art. 38 Abs. 3 SVV). Die Bewirtschaftungspflicht besteht, solange ein Grundstück landwirtschaftlich nutzbar ist und keine Zweckentfremdung bewilligt wurde.

Im Zuge einer Strukturverbesserung ausgeschiedene Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsförderflächen müssen zweckmässig bewirtschaftet werden (Art. 103 Abs. 1 LwG). Wurden sie im Rahmen einer umfassenden gemeinschaftlichen Massnahme ausgeschieden (Art. 38 Abs. 1 SVV), richtet sich die Bewirtschaftung nach Artikeln 55-64 der Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13).

Im Rahmen von Strukturverbesserungen geschaffene Biotope müssen entsprechend den für das jeweilige Objekt geltenden Schutzbestimmungen resp. den vom Kanton erlassenen Anordnungen gepflegt werden (Art. 103 Abs. 1 Bst. a LwG und Art. 38 Abs. 2 SVV).

Beitragsberechtigte Flächen nach DZV gelten als bewirtschaftet.

**Massgebend für die Berechnung der Rückerstattung sind die nicht bewirtschafteten Flächen. In diesem Fall gibt es keine Reduktion pro rata temporis des Bundesbeitrages (Art. 38 Abs. 4 SVV).**

#### 3.1.2 Bauten Maschinen und Anlagen

Die mit Finanzhilfen unterstützten Bauten und Anlagen müssen sachgemäss unterhalten und bei Beschädigung instand gestellt bzw. wiederhergestellt werden (Art. 103 Abs. 1 Bst. b LwG und 59 Abs. 1 Bst. g SVV).

**Massgebend für die Berechnung der Rückerstattung ist die mangelhaft unterhaltene Baute oder Anlage. In diesem Fall gibt es keine Reduktion pro rata temporis des Bundesbeitrages (Art. 38 Abs. 4 SVV). Der Saldo des Investitionskredites wird zurückgefordert.**

Ein sachgemässer Unterhalt für Bauten bedeutet, dass keine ausserordentliche Altersentwertung nach einer Immobilienschätzung festgestellt wird.

Ein sachgemässer Unterhalt für Maschinen und Anlagen bedeutet, dass die Maschinen und Anlagen grundsätzlich nicht vor 10 Jahren (Art. 37 Abs. 6 Bst. d SVV) ersetzt werden müssen. Technische Erneuerungen sind zulässig.

## **3.2 Rückerstattung bei Missachten des Zweckentfremdungsverbot**

### **3.2.1 Definierte Zweckentfremdungen**

Grundstücke, Werke und Anlagen sowie landwirtschaftliche Gebäude, die mit Bundesbeiträgen verbessert worden sind, dürfen während 20 Jahren nach der Schlusszahlung des Bundesbeitrages ihrem landwirtschaftlichen Zweck nicht entfremdet werden (Art. 102 Abs. 1 LwG).

Als Zweckentfremdung gilt insbesondere:

- a) die Überbauung oder anderweitige Verwendung von Kulturland oder landwirtschaftlichen Gebäuden und Anlagen zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken (Art. 35 Abs. 1 Bst. a SVV);
- b) die Verwendung von Kulturland zur Ausbeuten von Bodenschätze oder für Deponien, sofern die Abbauphase inkl. Rekultivierung länger als 5 Jahre dauert (Art. 35 Abs. 1 Bst. a SVV);
- c) die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung unterstützter Gebäude oder Anlagen; als solche ist auch die Verminderung der Futterbasis zu verstehen (das Raumprogramm wird um mehr als 20 Prozent unterschritten), wenn dadurch die Voraussetzungen für eine Unterstützung nach Artikel 10 SVV nicht mehr erfüllt sind (Art. 35 Abs. 1 Bst. b SVV);
- d) ein subventionierter Stall zu mehr als 20 Prozent nicht mehr belegt ist oder umgewandelt wird in einen Stall zur Haltung von nicht beitragsberechtigten Tieren (Art. 35 Abs. 1 Bst. a SVV);
- e) der Verzicht auf den Wiederaufbau oder die Wiederherstellung unterstützter Bauten und Anlagen nach der Zerstörung durch Feuer oder Naturereignisse (Art. 35 Abs. 1 Bst. c SVV);
- f) bei Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Erschliessungen: die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung angeschlossener Gebäude, Kulturland oder der Anschluss nichtlandwirtschaftlicher Gebäude, sofern dieser im für die Beitragsverfügung massgebenden Projekt nicht vorgesehen war (Art. 35, Abs. 1 Bst. a und d);
- g) Die für den Beitrag berücksichtigte Menge von gelagerten, aufbereiteten und vermarkteten regionalen landwirtschaftlichen Produkten im Falle von Bauten und Einrichtungen, die gemäss Art. 93 Abs. 1 Bst. d (gewerbliche Kleinbetriebe) und Art. 94 Abs. 2 Bst. c LwG (gemeinschaftliche Bauten) unterstützt werden, nicht aus dem Berggebiet stammen (Art. 59 Abs. 1 Bst. f SVV).

### **3.2.2 Bewilligung von Zweckentfremdungen**

Der Finanzhilfeempfänger muss Zweckentfremdungen unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich melden (Art. 29 Abs. 3 SuG).

Der Kanton kann aus wichtigen Gründen Zweckentfremdungen bewilligen (Art. 102 Abs. 3 LwG).

Als wichtige Gründe zählen namentlich:

- a) rechtskräftige Einzonungen in Bauzonen, Schutzzonen (Grundwasserschutzzone S1, Hochwasserschutzzonen) oder andere nichtlandwirtschaftliche Nutzungszonen (Art. 36 Abs. 1 Bst. a SVV);
- b) Rechtskräftige Baubewilligungen gestützt auf Art. 24 RPG (Art. 36 Abs. 1 Bst. b SVV);
- c) der Bedarf für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse des Bundes, Kantons oder Gemeinde sowie für Bundesbahnen oder für Nationalstrassen (Art. 36 Abs. 1 Bst. 1 d SVV);
- d) Bewilligungen zur Zerstückelung nach Art. 60 Abs. 1 Bst. a, c, d und f des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) (Art. 36 Abs. 1 Bst. f SVV);
- e) agrarpolitisch erwünschte Produktionsumstellungen, sofern die Schlusszahlung mindestens 10 Jahre zurückliegt (Art. 36 Abs. 1 Bst. e SVV);

- f) fehlender landwirtschaftlicher Bedarf oder unverhältnismässige Kosten als Grund für den Verzicht einer Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Gebäuden, Anlagen oder Nutzflächen, welche durch Feuer oder Elementarereignisse zerstört worden sind (Art. 36 Abs. 1 Bst. c SVV).

Eine agrarpolitische erwünschte Produktionsumstellung nach Buchstabe **e** liegt vor, wenn für die neue Nutzung Investitionshilfen aufgrund der Strukturverbesserungsverordnung gewährt werden könnten. Diese Ausnahme gilt nur, sofern die Baute oder Anlage weiterhin landwirtschaftlich genutzt und der Betrieb weitergeführt wird.

Zweckentfremdungen gelten als bewilligt, wenn der Kanton Einzonungen in Bauzonen, Schutzzonen oder andere nichtlandwirtschaftliche Nutzungszonen bewilligt hat sowie Baubewilligungen nach Art. 24 RPG.

### 3.2.3 Grundsätze zur Berechnungsmethode bei Zweckentfremdungen

**Bei Zweckentfremdungen ohne Bewilligung des Kantons sind die Beiträge in vollem Umfang zurückzuerstatten (Art. 37 Abs. 4 SVV).**

Erteilt der Kanton eine Bewilligung nach den Buchstaben **c** und **e** des Kapitels 3.2.2, so sind die Beiträge nicht zurückzuerstatten (Art. 37 Abs. 3 SVV).

Massgebend für die Höhe der Rückerstattung sind die zweckentfremdete Fläche oder das Mass der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung (Art. 37 Abs. 5 Bst. a und b SVV). Der so berechnete Betrag wird anschliessend reduziert im Verhältnis der tatsächlichen zur bestimmungsgemässen Verwendungsdauer (Art. 37 Abs. 5 Bst. c SVV).

Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt (Art. 37 Abs. 6 SVV):

- |  |          |
|--|----------|
| a. für Bodenverbesserungen   | 40 Jahre |
| b. für landwirtschaftliche Gebäude   | 20 Jahre |
| c. für milchwirtschaftliche Verarbeitungsbetriebe und mechanische Anlagen wie Seilbahnen   | 20 Jahre |
| d. für Einrichtungen, Maschinen und Fahrzeuge  | 10 Jahre |
| e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimat- und Landschaftsschutzes | 10 Jahre |

### 3.3 Rückerstattung bei Missachten des Zerstückelungsverbot

Boden, welcher Gegenstand einer Güterzusammenlegung war, darf unbefristet nicht zerstückelt werden.

Der Kanton kann aus wichtigen Gründen Zerstückelungen bewilligen (Art. 102 Abs. 3 LwG).

Als wichtige Gründe zählen namentlich:

- a) rechtskräftige Einzonungen in Bauzonen, Schutzzonen (Grundwasserschutzzone S1, Hochwasserschutzzonen) oder andere nichtlandwirtschaftliche Nutzungszonen;
- b) rechtskräftige Baubewilligungen gestützt auf Art. 24 RPG;
- c) der Bedarf für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse des Bundes, Kantons oder Gemeinde sowie für Bundesbahnen oder für Nationalstrassen;
- d) Bewilligungen zur Zerstückelung nach Art. 60 Abs. 1 Bst. a, c, d und f des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11);
- e) Parzellierungen zum Zwecke der Vergrösserung angrenzender landwirtschaftlicher Grundstücke, wenn die abgetrennten Teilflächen mit den zu vergrössernden Parzellen vereint werden;
- f) zum Zweck einer Grenzverbesserung oder einer Grenzbereinigung bei der Erstellung eines Werks;
- g) infolge einer Enteignung oder eines freihändigen Verkaufs, wenn dem Verkäufer die Enteignung angedroht wird;
- h) bei einer Zwangsvollstreckung.

**Bei Zerstückelungen ohne Bewilligung des Kantons sind die Beiträge in vollem Umfang zurückzuerstatten (Art. 37 Abs. 4 SVV). Zerstückelungen gelten als bewilligt, wenn der Kanton Einzonungen in Bauzonen, Schutzzonen oder andere nichtlandwirtschaftliche Nutzungszonen bewilligt hat sowie Baubewilligungen nach Art. 24 RPG.**

Wenn eine Zerstückelung mit einer Zweckentfremdung tangiert ist, muss die Berechnung der Rückerstattung gemäss der Bestimmung zur Zweckentfremdungsverbot bemessen werden.

Bei einer Zerstückelung ohne Zweckentfremdung erfolgt die Rückerstattung der Beiträge pro rata temporis. Die Höhe der Rückerstattung bemisst sich nach der abgetrennten Fläche.

Erteilt der Kanton eine Bewilligung nach den Buchstaben **c**, **e** und **f**, so sind die Beiträge nicht zurückzuerstatten.

### **3.4 Wiederruf und Rückerstattung von Finanzhilfen aus anderen Gründen**

#### **3.4.1 Gewinnbringende Veräusserung**

Wird der Betrieb oder ein unterstützter Betriebsteil gewinnbringend veräussert, so müssen Investitionshilfen an einzelbetriebliche Massnahmen zurückgefordert werden. Beiträge sind zurückzuzahlen, sofern die Schlusszahlung nicht mehr als 20 Jahre zurückliegt. Ausstehende Teile von Investitionskrediten sind zurückzuzahlen (Art. 91 LwG). Die Rückerstattung der Beiträge erfolgt pro rata temporis.

Wird der Betrieb oder ein Betriebsteil gewinnbringend veräussert, so ist der noch ausstehende Teil des Betriebsdarlehens zurückzuzahlen (Art. 82 LwG).

Der Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben (Art. 15 Abs. 2 SBMV, 39 Abs. 1 *bis* und 60 Abs. 2 SVV). Folgende Anrechnungswerte sind massgebend (Anhang 5 der IBLV<sup>1</sup>):

<b>Gegenstand</b>	<b>Berechnung</b>
Landwirtschaftliche Nutzfläche, Wald und Alprechte	achtfacher Ertragswert
Landwirtschaftliche Gebäude, Bauten und Anlagen, welche nicht mit Investitionshilfen unterstützt worden sind	Erstellungskosten, zuzüglich wertvermehrender Investitionen
Landwirtschaftliche Gebäude, Bauten und Anlagen, welche beim Neubau mit Beiträgen unterstützt worden sind	Erstellungskosten, zuzüglich wertvermehrender Investitionen, abzüglich der Beiträge von Bund und Kanton
Landwirtschaftliche Gebäude, Bauten und Anlagen, welche beim Umbau mit Beiträgen unterstützt worden sind	Buchwert vor der Investition, zuzüglich Erstellungskosten und wertvermehrender Investitionen, abzüglich der Beiträge von Bund und Kanton
Landwirtschaftliche Gebäude, Bauten und Anlagen, welche mit Investitionskrediten unterstützt worden sind	Erstellungskosten, zuzüglich wertvermehrender Investitionen

Die Anrechnungswerte gelten für die Veräusserung eines Betriebes oder eines Betriebsteils. Bei der Veräusserung eines Betriebes werden die Anrechnungswerte der einzelnen Betriebsteile zusammengezählt.

Die Zahlungen sind unverzüglich nach der Veräusserung zu leisten (Art. 91 Abs. 2 LwG).

<sup>1</sup> IBLV : Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SR 913.211).

## 3.4.2 Andere Gründe

### 3.4.2.1 Beiträge

Beiträge sind zurückzuerstatten, wenn (Art. 39 Abs. 1 SVV):

- a) sie den Kantonen aufgrund unwahrer oder täuschender Angaben von Beteiligten oder von amtlichen Organen ausgerichtet wurden;
- b) Finanzhilfen von Kantonen, Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die bei der Festsetzung der Bundesunterstützung mitbestimmend waren, nachträglich nicht ausgerichtet oder wieder zurückbezahlt wurden;
- c) schwerwiegende Mängel bei der Ausführung oder die Nichteinhaltung von Bedingungen und Auflagen festgestellt wurden;
- d) nachträglich Änderungen vorgenommen werden, die den Voraussetzungen der Bundesunterstützung zuwiderlaufen oder wenn durch irgendwelche Massnahmen der Werk- oder Grundeigentümer die Wirkung der unterstützten Verbesserung wesentlich geschmälert wird;
- e) bei Projekten zur regionalen Entwicklung die in der Vereinbarung festgelegte Zusammenarbeit vorzeitig beendet wird.

Im Fall von Buchstaben **a** bis **d** wird der zurückzuerstattende Beitrag nach den Artikeln 28 und 30 SuG bemessen (Art. 39 Abs. 2 Bst. a SVV). Zur Buchstabe **d** sind neue oder zusätzliche Beteiligungen (Kapital und Stimmrechte) von nicht beitragsberechtigten natürlichen oder juristischen Personen bis zu einem Drittel akzeptiert.

Im Fall von Buchstabe **e** wird der zurückzuerstattende Beitrag nach den in der Vereinbarung festgehaltenen Kriterien bemessen (Art. 39 Abs. 2 Bst. c SVV).

### 3.4.2.2 Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen

Betriebshilfedarlehen und Investitionskredite sind zu widerrufen, wenn (Art. 59 Abs. 1 SVV und 13 Abs. 1 SBMV):

- a) ein neues Fremdkapital ohne vorgängige Rücksprache mit dem Kanton aufgenommen wurde (nur Betriebshilfedarlehen);
- b) der Betrieb veräussert wird (nur Betriebshilfedarlehen);
- c) gekaufte oder erstellte Betriebe und Anlagen veräussert werden;
- d) die Selbstbewirtschaftung nach Artikel 9 des BGGB aufgegeben wird, ausser bei Verpachtung an einen Nachkommen;
- e) die Bedingungen und Auflagen gemäss Verfügung nicht erfüllt werden können;
- f) die Einrichtungen und Gegenständen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe b LwG nicht gebraucht werden;
- g) die Tilgungsraten trotz Mahnung innerhalb von sechs Monaten nach der Fälligkeit nicht bezahlt werden;
- h) Investitionskredite oder Betriebshilfedarlehen auf Grund irreführender Angaben gewährt wurden.

Besonderheit bei Investitionskrediten: Anstelle eines Widerrufs gestützt auf Buchstabe c oder d kann der Kanton bei einer Verpachtung ausserhalb der Familie oder bei einem Verkauf des Betriebes oder des Unternehmens den Investitionskredit zu gleichen Bedingungen an den Nachfolger oder die Nachfolgerin übertragen, sofern dieser oder diese die Bedingungen nach Artikel 8 Absatz 1 SVV erfüllt, die verlangte Sicherheit gewährleistet und kein Ausschlussgrund nach Artikel 12 SVV vorliegt. Artikel 60 SVV (gewinnbringende Veräusserung) bleibt vorbehalten.

Besonderheit bei Betriebshilfedarlehen: Anstelle eines Widerrufs gestützt auf Buchstabe b oder d kann der Kanton bei einer Verpachtung ausserhalb der Familie oder bei einem Verkauf des Betriebes das Betriebshilfedarlehen zu gleichen Bedingungen an die Nachfolgerin oder den Nachfolger übertragen, sofern diese oder dieser die Eintretensbedingungen nach den Artikeln 2- 7 SBMV erfüllt und die verlangte Sicherheit gewährleistet. Artikel 15 SBMV (gewinnbringende Veräusserung) bleibt vorbehalten.

Die Investitionskredite oder Betriebshilfedarlehen werden ohne Verzinsung widerrufen.

## 4 Behandlung von Härtefällen

Ein Härtefall besteht, wenn die Rückerstattung von Beiträgen oder ein Widerruf von Darlehen zu finanziellen Schwierigkeiten des Finanzhilfeempfängers führt. Die finanziellen Schwierigkeiten müssen nicht zum Konkurs des Finanzhilfeempfängers führen.

Bei Härtefällen kann anstelle des Widerrufs eine Verzinsung des Investitionskredites verlangt werden (Art. 109 Abs. 2 LwG). Der Zinssatz beträgt 5% nach SuG. Bei einer vollständigen Betriebsaufgabe können unter bestimmten Voraussetzungen bestehende Investitionskredite oder rückerstattungspflichtige Beiträge in Betriebshilfedarlehen umgewandelt werden (Art. 79 Abs. 1*bis* LwG und Art. 1 Abs. 1 Bst. c SBMV).

Im LwG sind keine Bestimmungen zur Behandlung von Härtefällen beim Widerruf von Betriebshilfedarlehen zu finden. In Härtefällen kann trotzdem auf eine Rückforderung ganz oder teilweise verzichtet werden (Art. 28 abs. 2 SuG). Eine Verzinsung des Betriebshilfedarlehens kommt nicht in Frage.

## 5 Verjährungsfristen

Der Anspruch auf Rückerstattung von Finanzhilfen verjährt innert drei Jahren, nachdem die verfügende oder den Vertrag abschliessende Behörde vom Anspruch Kenntnis erhalten hat, in jedem Falle aber zehn Jahre nach der Entstehung des Anspruchs (Art. 32 Abs. 2 SuG), sofern der Finanzhilfeempfänger Zweckentfremdungen und Veräusserungen unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich gemeldet hat (Art. 29 Abs. 3 SuG).

Hat der Empfänger die in Artikel 29 Absatz 3 SuG vorgeschriebene Meldung unterlassen und ist für ein Objekt eine zehn Jahre übersteigende Verwendungsdauer festgelegt, so endet die absolute Verjährungsfrist mit Ablauf der Verwendungsdauer, frühestens jedoch zehn Jahre nach der Entstehung des Anspruchs (Art. 32 Abs. 3 SuG).

Die Verjährung wird während eines hängigen Gerichtsverfahrens nicht unterbrochen. Findet über längere Zeit kein Schriftenwechsel statt, muss dem Gericht deshalb schriftlich mitgeteilt werden, dass an der Rückerstattung festgehalten wird, was zu einer Unterbrechung der Verjährung führt.

## 6 Vorgehen und Zuständigkeiten

Nach Artikel 40 SVV sind die Kantone für die Rückerstattung von Bundesbeiträgen zuständig. Nach den Artikeln 83 und 109 LwG sind sie auch für den Widerruf von Betriebshilfedarlehen und Investitionskrediten zuständig.

Bevor eine Rückerstattung von Beiträgen oder ein Widerruf von Darlehen veranlasst wird, muss das rechtliche Gehör des Finanzhilfeempfängers sichergestellt werden. Es muss auch die Möglichkeit gewährt werden, dass der Finanzhilfeempfänger innerhalb einer gegebenen Frist die Mängel beseitigen kann.

Rückerstattungspflichtig ist grundsätzlich der Subventionsempfänger oder sein Rechtsnachfolger (Art. 29 und 30 SuG). Verursacht ein einzelner Grundeigentümer bei einer gemeinschaftlichen Massnahme auf seinem Grundstück eine Zweckentfremdung oder Zerstückelung, so ist dieser rückerstattungspflichtig (Art. 102 Abs. 2 LwG und Art. 40 Abs. 1 SVV).

Die Rückerstattungspflicht beginnt mit der Auszahlung eines Bundesbeitrages. Sie endet 20 Jahre nach der Schlusszahlung, bei etappenweise subventionierten Unternehmen 20 Jahre nach der Schlusszahlung der zuletzt abgeschlossenen Etappe.

Die Finanzhilfen müssen innerhalb von drei Monaten zurückbezahlt werden.

Der Kanton kann auf geringfügige Rückerstattungen von weniger als 1000 Franken im Einzelfall sowie auf Rückerstattungen von Beiträgen für periodische Wiederinstandstellung nach Artikel 14 Absatz 3 SVV verzichten (Art. 37 Abs. 2*bis* SVV).



Nach Artikel 166 Abs. 4 LwG eröffnen die kantonalen Behörden ihre Verfügungen sofort und unentgeltlich dem BLW. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen. Verfügungen des Kantons über Zweckentfremdungen und Rückerstattungen sind dem BLW nur zu eröffnen, wenn auf eine Rückerstattung ganz oder teilweise verzichtet wird (Art. 37 Abs. 2 SVV).

## Anhang: Berechnungsbeispiele für besondere Strukturverbesserungsmassnahmen

Frankenbeträge sind auf ganze Franken zu runden. Die bisherige und restliche Verwendungsdauer in Jahren ist auf eine Kommastelle zu runden. Nachfolgend sind Beispiele zur Berechnung des Rückerstattungsbetrags aufgeführt.

### A. Gesamtmelioration:

Perimeterfläche: 100 000 Aren  
Ausbezahlter Bundesbeitrag: 24 000 000 Fr.

Datum der Schlussabrechnung: 21.12.2012  
Datum der Bewilligung der Zweckentfremdung: 30.06.2019  
Bisherige Verwendungsdauer: 6.5 Jahre  
Restliche Verwendungsdauer: 33.5 Jahre

Verwendungsdauer nach Art. 36 Abs. 6 Bst. a SVV: 40 Jahre  
Zweckentfremdete Fläche: 16 Aren

Ausbezahlter Bundesbeitrag (Fr.)	Fr. / Aren <sup>2</sup>	Restliche Verwendungsdauer <sup>3</sup>	Zweckentfremdete Fläche (Aren)	Rückerstattung (Fr.) <sup>4</sup>
24 000 000	240	33.5 / 40	16	3 216.-

**Total Rückerstattung Fr.: 3 216.-**

### Spezialfall Güterweg in Gesamtmelioration:

Ein Betrieb wurde im Rahmen einer Gesamtmelioration mit Bundesbeiträgen für die Hofzufahrt unterstützt. Die Hofzufahrt wurde mit einem Hartbelag erstellt. Wird dieser Güterweg nur durch den Bewirtschafter des erschlossenen Hofes benutzt, ist bei einer Hofaufgabe, der Bundesbeitrag pro rata temporis zurückzuerstatten (siehe erste Zeile der Tabelle unten).

Sollten die Flächen an der Hofzufahrt auch noch von anderen Betrieben bewirtschaftet werden, wird die Hofzufahrt neu als Bewirtschaftungsweg beurteilt. Basierend auf Anhang 3 des Kreisschreibens 4/2020 Grundsätze zur Subventionierung von Güterwegen, wird entschieden, ob ein Hartbelag für einen reinen Bewirtschaftungsweg hätte unterstützt werden können. Sofern für einen Bewirtschaftungsweg nur ein Kiesweg unterstützt werden könnte, wird berechnet wie hoch der Bundesbeitrag zur Unterstützung eines Kiesweges (geschätzt) gewesen wäre. Dieser Betrag wird dann am Rückerstattungsbetrag für den erstellten Hartbelag subtrahiert und ergibt so den definitiven Rückerstattungsbetrag für den Bundesbeitrag.

Laufmeter Güterwege Hartbelag im Perimeter: 10 000 m  
Ausbezahlter Bundesbeitrag: 10 000 000 Fr.

Datum der Schlussabrechnung: 31.05.2008  
Datum der Bewilligung der Zweckentfremdung: 26.02.2021  
Bisherige Verwendungsdauer: 12.8 Jahre

<sup>2</sup> Berechnung:  $\frac{\text{Ausbezahlter Bundesbeitrag (Fr.)}}{\text{Perimeterfläche}}$

<sup>3</sup> Berechnung:  $\frac{(\text{Verwendungsdauer gemäss Art. 37 Abs. 6 SVV} - \text{bisherige Verwendungsdauer})}{\text{Verwendungsdauer gemäss Art. 37 Abs. 6 SVV}}$

<sup>4</sup> Berechnung:  $\text{Fr. / Aren} \times \text{Restliche Verwendungsdauer} \times \text{Zweckentfremdete Fläche (Aren)}$

Restliche Verwendungsdauer: 27.2 Jahre

Verwendungsdauer nach Art. 36 Abs. 6 Bst. a SVV: 40 Jahre  
Zweckentfremdeter Güterweg: 600 m

	Ausbezahlter Bundesbeitrag (Fr.)	Fr. / m <sup>5</sup>	Restliche Verwendungsdauer <sup>6</sup>	Zweckentfremdeter Güterweg (m)	Rückerstattung (Fr.) <sup>7</sup>
Hofzufahrt	10 000 000	1 000	27.2 / 40	600	408 000.-
abzgl. Kiesweg	5 000 000	500	27.2 / 40	600	204 000.-

**Total Rückerstattung Fr.: 204 000.-**

### **B. Wasser- und Elektrizitätsversorgungen:**

Es wird empfohlen die Art der Berechnung, wenn möglich bereits in den Subventionsbedingungen festzulegen. Für die Berechnung der Rückerstattung ist ein Verfahren anzuwenden, welches sinnvoll erscheint. Die Berechnung muss transparent und nachvollziehbar sein. Mögliche Berechnungsvarianten sind den Rückerstattungsbetrag:

- als Pauschale festzulegen, welche dem aus dem Bundesbeitrag resultierenden Vorteil angemessenen Rechnung trägt;
- auf 1/10 des pro Anschluss an die Wasser oder Elektrizitätsversorgung (exkl. Hauszuleitungen) ausbezählten Bundesbeitrages festzulegen.

Erstellungsjahr: 2017  
Ansatz für Rückerstattung pro Anschluss 1 500 Fr.  
Anzahl nicht landwirtschaftlicher Anschlüsse: 2

Beitragssatz Bund (gemäss Zusicherung) 30 %  
Ausbezahlter Bundesbeitrag: 200 000 Fr.

Ansatz für Rückerstattung pro Anschluss (Fr.)	Anzahl n.Lw. Anschlüsse	Beitragssatz Bund (%)	Rückerstattung (Fr.) <sup>8</sup>
1 500	2	30	900.-

**Total Rückerstattung Fr.: 900.-**

<sup>5</sup> Berechnung: Ausbezahlter Bundesbeitrag (Fr.)  
Laufmeter

<sup>6</sup> Berechnung: (Verwendungsdauer gemäss Art. 37 Abs. 6 SVV - bisherige Verwendungsdauer)  
Verwendungsdauer gemäss Art. 37 Abs. 6 SVV

<sup>7</sup> Berechnung: Fr. / Aren x Restliche Verwendungsdauer x Zweckentfremdete Fläche (Aren)

<sup>8</sup> Berechnung: Ansatz für Rückerstattung pro Anschluss (Fr.) x Anzahl n.Lw. Anschlüsse x Beitragssatz Bund (%)

**C. Ökonomiegebäude für die Rinderhaltung:**

Datum der Schlussabrechnung: 20.10.2015  
Datum der Bewilligung der Zweckentfremdung: 05.03.2021  
Ausbezahlter Bundesbeitrag: 80 000 Fr.

Bisherige Verwendungsdauer: 5.4 Jahre  
Verwendungsdauer nach Art. 36 Abs. 6 Bst. b SVV: 20 Jahre

**Rückerstattungsbeitrag: 58 400 Fr.**  
[80 000 Fr. x (20 – 5.4 Jahre) / 20 Jahre]